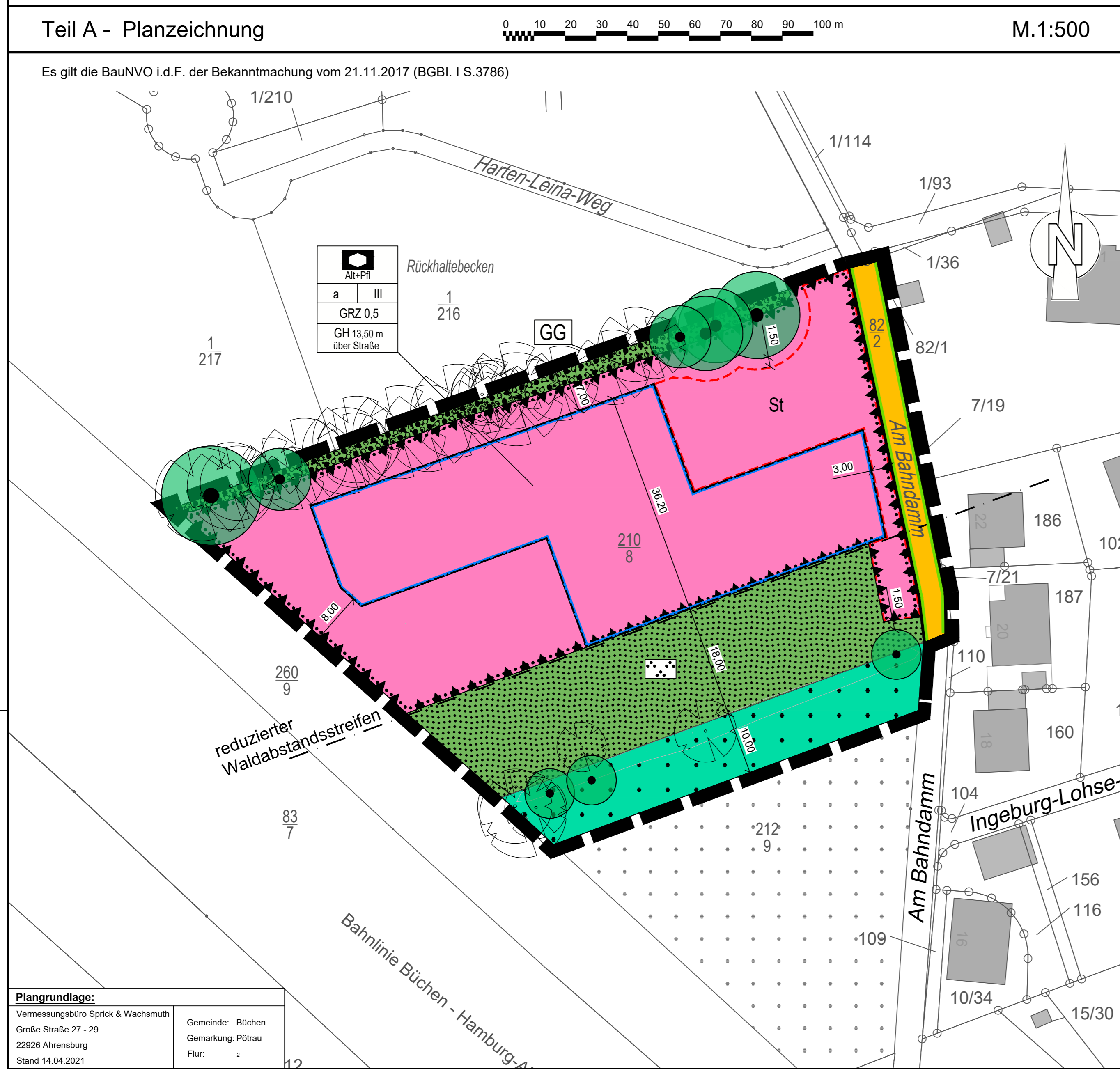


# Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm"



**Sonstige Planzeichen**

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
	Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Reduzierter Waldabstandstreifen hier: 18 m	§ 24 Abs. 2 LWaldG

**Darstellungen ohne Normcharakter**

	vorh. Flurstücksgrenze
	vorh. Flurstücksnummer
	vorh. Gebäude
	Kronbereich

**Teil B - Text**

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB)  
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Alten- und Pflegeheims mit den entsprechenden Nebenanlagen zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3, § 18 und § 20 BauNVO)  
2.1 **Gebäudehöhe**  
Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Daches.  
Innerhalb des Plangebietes werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über der mittleren Höhe der Straßenachse festgesetzt. Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Bahndamm“.  
Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:  
Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine, Fahrstuhlüberfahrten und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.  
2.2 **Oberkante Fertigfußboden (OKFF)**  
Die Oberkante Fertigfußboden der Gebäude innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ist mindestens 20 cm über der mittleren Höhe der Straßenachse vorzusehen, Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Bahndamm“.
- Abweichende Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)  
In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen über 50,00 m innerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig sind.
- Stellplatzflächen und Nebenanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)  
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Alten- und Pflegeheim“ ist die Errichtung von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) sowie von Garagen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Grünfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (Waldabstandsflächen) dient dem Schutz des benachbarten Waldes. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Zulässig ist neben einer gärtnerischen Gestaltung die Anlage von Wegen in wassergebundener Bauweise, Feuerwehraufstellflächen sowie die Anlage einer Terrasse. Die Vorgabe Ziff. 6.4 ist einzuhalten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)  
6.1 Der zum Erhalt festgesetzte Gehölzbestand des Gliederungsgrüns ist auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichartig zu ersetzen, so dass in Verbindung mit Ziffer 8 ein geschlossener Gehölzbestand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Aus Sichtschutzgründen ist eine dauerhafte Höhe von 8,0 m einzuhalten, welche auch durch erforderliche Pflegemaßnahmen nicht unterschritten werden darf. Für die Dauer der Bauzeit ist eine ortsfeste Abzäunung sowie Baumschutz vorzusehen.

**Planzeichenerklärung**

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	<b>Festsetzungen</b> Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,5 III GH 13,50 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen a Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Alten- und Pflegeheim	
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Grünflächen Private Grünfläche Zweckbestimmung: Gliederungsgrün Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

**Teil B - Text**

- Im tatsächlichen Kronenraumbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,50 m der im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen unzulässig.
- Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.  
Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten innerhalb des Plangebietes sind aus offenem, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20 % Fugenteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.
- Im Bereich der verbindlich herzustellen Dunkelkorridore gemäß Hinweis Ziff 1.4 sind Blühwiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % anzulegen. Die Mahd erfolgt 1 x jährlich im September.
- Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)  
Innerhalb des Plangebietes sind die Dachflächen des obersten Geschosses mit Solarmodulen (Photovoltaik/Solarthermie) zur Nutzung der einfallenden solarstrahlungsenergie, in Verbindung mit der festgesetzten Grünbedeckung gem. örtlicher Bauvorschrift Ziff. 2, auszustatten. Flächen, die aus funktionalen Gründen für technische Anlagen (z.B. Aufbauten für Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen) oder für Belichtungszwecke benötigt werden, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)  
Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Sichtschutzstreifen mit mind. 3-reihigen Sträuchern und einer Größe von mind. 100 cm anzulegen und dauerhaft als geschlossener Pflanzstreifen zu erhalten. Bereits vorhandene geeignete Gehölzbestände oder Einzelbäume können integriert werden. Aus Sichtschutzgründen ist eine dauerhafte Höhe von 8,0 m einzuhalten, welche auch durch erforderliche Pflegemaßnahmen nicht unterschritten werden darf.  
Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische Laubsträucher oder Laubbäume folgender Arten zulässig:  
Kornelkirsche (Cornus mas), Feldahorn (Acer campestre), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Halber-Pflume (Prunus incisa), Zweifrigeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hainbuche (Carpinus betulus), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Ohr-Weide (Salix aurita), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wildapfel (Malus communis)
- Fläche für Wald**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)  
Die festgesetzte Waldfläche ist in einer Breite von 10 m zu durchforsten und neu zu bepflanzen. Dazu sind sämtliche Bäume mit einem Stammdurchmesser >20 cm zu entfernen sowie der gesamte Pappeljungwuchs. Auf dieser Fläche ist eine Neuanpflanzung mit heimischen Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ergänzen, der Aufwuchs von Bäumen/Überhäutern ist zu unterbinden. Die Fläche zur Neuanpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiss einzuzäunen.  
Für die Bepflanzung sind folgende Arten vorzusehen:  
Kornelkirsche (Cornus mas), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Zweifrigeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Ohr-Weide (Salix aurita), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wildapfel (Malus communis), Faulbaum (Frangula alnus), Hundrose (Rosa canina)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
10.1 Zum Schutz der Wohnnutzungen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend zusätzlich nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB)  
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Alten- und Pflegeheims mit den entsprechenden Nebenanlagen zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3, § 18 und § 20 BauNVO)  
2.1 **Gebäudehöhe**  
Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Daches.  
Innerhalb des Plangebietes werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über der mittleren Höhe der Straßenachse festgesetzt. Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Bahndamm“.  
Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:  
Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine, Fahrstuhlüberfahrten und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.  
2.2 **Oberkante Fertigfußboden (OKFF)**  
Die Oberkante Fertigfußboden der Gebäude innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ist mindestens 20 cm über der mittleren Höhe der Straßenachse vorzusehen, Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Bahndamm“.
- Abweichende Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)  
In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen über 50,00 m innerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig sind.
- Stellplatzflächen und Nebenanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)  
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Alten- und Pflegeheim“ ist die Errichtung von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) sowie von Garagen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Grünfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (Waldabstandsflächen) dient dem Schutz des benachbarten Waldes. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Zulässig ist neben einer gärtnerischen Gestaltung die Anlage von Wegen in wassergebundener Bauweise, Feuerwehraufstellflächen sowie die Anlage einer Terrasse. Die Vorgabe Ziff. 6.4 ist einzuhalten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)  
6.1 Der zum Erhalt festgesetzte Gehölzbestand des Gliederungsgrüns ist auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichartig zu ersetzen, so dass in Verbindung mit Ziffer 8 ein geschlossener Gehölzbestand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Aus Sichtschutzgründen ist eine dauerhafte Höhe von 8,0 m einzuhalten, welche auch durch erforderliche Pflegemaßnahmen nicht unterschritten werden darf. Für die Dauer der Bauzeit ist eine ortsfeste Abzäunung sowie Baumschutz vorzusehen.
- Fläche für Wald**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)  
Die festgesetzte Waldfläche ist in einer Breite von 10 m zu durchforsten und neu zu bepflanzen. Dazu sind sämtliche Bäume mit einem Stammdurchmesser >20 cm zu entfernen sowie der gesamte Pappeljungwuchs. Auf dieser Fläche ist eine Neuanpflanzung mit heimischen Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ergänzen, der Aufwuchs von Bäumen/Überhäutern ist zu unterbinden. Die Fläche zur Neuanpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiss einzuzäunen.  
Für die Bepflanzung sind folgende Arten vorzusehen:  
Kornelkirsche (Cornus mas), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Zweifrigeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Ohr-Weide (Salix aurita), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wildapfel (Malus communis), Faulbaum (Frangula alnus), Hundrose (Rosa canina)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
10.1 Zum Schutz der Wohnnutzungen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend zusätzlich nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.
- Zum Schutz der Nachtruhe sind in Schlaf- und Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungen nachts im gesamten Plangebiet vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schallgedämmten Lüftungen sind bei der Ermittlung des resultierenden Schallschutzniveaus für das Außenbauteil gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 (Januar 2018) zu berücksichtigen.  
Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Dachterrassen, Balkone, Loggien sind für das 1. Obergeschoss bis zu einem Abstand von ca. 40 m, für das 2. Obergeschoss bis zu einem Abstand von ca. 65 m und das Staffelloch bis zu einem Abstand von ca. 90 m zur Mitte des in Dammlage verlaufenden Bahntrassenabschnitts 6100 Büchen - Müslen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind in diesen Bereichen ausnahmsweise auch zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten wird.

**Teil B - Text**

- Im tatsächlichen Kronenraumbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,50 m der im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen unzulässig.
- Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.  
Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten innerhalb des Plangebietes sind aus offenem, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20 % Fugenteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.
- Im Bereich der verbindlich herzustellen Dunkelkorridore gemäß Hinweis Ziff 1.4 sind Blühwiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % anzulegen. Die Mahd erfolgt 1 x jährlich im September.
- Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)  
Innerhalb des Plangebietes sind die Dachflächen des obersten Geschosses mit Solarmodulen (Photovoltaik/Solarthermie) zur Nutzung der einfallenden solarstrahlungsenergie, in Verbindung mit der festgesetzten Grünbedeckung gem. örtlicher Bauvorschrift Ziff. 2, auszustatten. Flächen, die aus funktionalen Gründen für technische Anlagen (z.B. Aufbauten für Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen) oder für Belichtungszwecke benötigt werden, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)  
Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Sichtschutzstreifen mit mind. 3-reihigen Sträuchern und einer Größe von mind. 100 cm anzulegen und dauerhaft als geschlossener Pflanzstreifen zu erhalten. Bereits vorhandene geeignete Gehölzbestände oder Einzelbäume können integriert werden. Aus Sichtschutzgründen ist eine dauerhafte Höhe von 8,0 m einzuhalten, welche auch durch erforderliche Pflegemaßnahmen nicht unterschritten werden darf.  
Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische Laubsträucher oder Laubbäume folgender Arten zulässig:  
Kornelkirsche (Cornus mas), Feldahorn (Acer campestre), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Halber-Pflume (Prunus incisa), Zweifrigeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hainbuche (Carpinus betulus), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Ohr-Weide (Salix aurita), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wildapfel (Malus communis)
- Fläche für Wald**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)  
Die festgesetzte Waldfläche ist in einer Breite von 10 m zu durchforsten und neu zu bepflanzen. Dazu sind sämtliche Bäume mit einem Stammdurchmesser >20 cm zu entfernen sowie der gesamte Pappeljungwuchs. Auf dieser Fläche ist eine Neuanpflanzung mit heimischen Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ergänzen, der Aufwuchs von Bäumen/Überhäutern ist zu unterbinden. Die Fläche zur Neuanpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiss einzuzäunen.  
Für die Bepflanzung sind folgende Arten vorzusehen:  
Kornelkirsche (Cornus mas), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Zweifrigeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Ohr-Weide (Salix aurita), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wildapfel (Malus communis), Faulbaum (Frangula alnus), Hundrose (Rosa canina)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
10.1 Zum Schutz der Wohnnutzungen sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend zusätzlich nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.
- Zum Schutz der Nachtruhe sind in Schlaf- und Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungen nachts im gesamten Plangebiet vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schallgedämmten Lüftungen sind bei der Ermittlung des resultierenden Schallschutzniveaus für das Außenbauteil gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 (Januar 2018) zu berücksichtigen.  
Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Dachterrassen, Balkone, Loggien sind für das 1. Obergeschoss bis zu einem Abstand von ca. 40 m, für das 2. Obergeschoss bis zu einem Abstand von ca. 65 m und das Staffelloch bis zu einem Abstand von ca. 90 m zur Mitte des in Dammlage verlaufenden Bahntrassenabschnitts 6100 Büchen - Müslen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind in diesen Bereichen ausnahmsweise auch zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags eingehalten wird.

**Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO)**

- Stellplätze**  
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Alten- und Pflegeheim“ ist je fünf [5] Pflegeplätze ein [1] Stellplatz auf dem Grundstück herzustellen.
- Dacheindeckungen**  
Innerhalb des Plangebietes sind die Dächer der Hauptgebäude sowie die Dächer von Garagen und überdachten Stellplatzanlagen (sog. Carports) dauerhaft mit einem Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft zu begrünen. Die Substratmächtigkeit muss mind. 10 cm betragen.  
Flächen, die aus funktionalen Gründen für technische Anlagen (z.B. Aufbauten für Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen) oder für Belichtungszwecke benötigt werden, sind von der Verpflichtung ausgenommen.  
**brennbare Bereiche**, sind von der Dachbegrünungsverpflichtung ausgenommen. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen ist vorzusehen.  
Pflanzliste für Dachbegrünung:  
Dost (Origanum spec.), Graselnenke (Armeria spec.), Habichtskräuter (Hieracium spec.), Hauswurz (Sempervivum spec.), Nelken (Dianthus spec.), Salbei (Salvia spec.), Mauerpfeffer (Sedum spec.), Thymian/Quendel (Thymus spec.), Wolfsmilch (Euphorbia spec.)

**Hinweise**

- Arten- und Gehölzschutz**  
1.1 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung (Abschieben von Boden) gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.  
1.2 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP 4 und die ZTV-Baumpflege sind als Grundlagen für die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen in Baum- und Gehölznähe zur Erhaltung der zu schützenden Bäume und Gehölze anzuwenden.  
1.3 Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind im Außenbereich nur insekten- und fledermausfreundliche vollabgeschirmte Beleuchtungskörper mit Lichtstrahlung ausschließlich nach unten zulässig. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm und einer Lichtfarbtemperatur von < 2.700 Kelvin zu verwenden.  
1.4 Zum Schutz der Fledermausrouten entlang der Gehölze im Norden, Westen und Süden sind in diesem Bereich Dunkelkorridore zwischen Gebäude und Gehölz bzw. Grundstücksgrenze (Norden und Westen) einzuhalten. Im Süden muss der Dunkelkorridor eine Breite von mind. 10 m entlang des Waldrandes haben. In diesem Bereich ist ein Lux-Wert von 0,30 Lux auf gesamter vertikaler Ebene einzuhalten. Alternativ ist in diesen Bereichen vollständig auf Außenleuchten zu verzichten.

**Kompensationsnachweise**

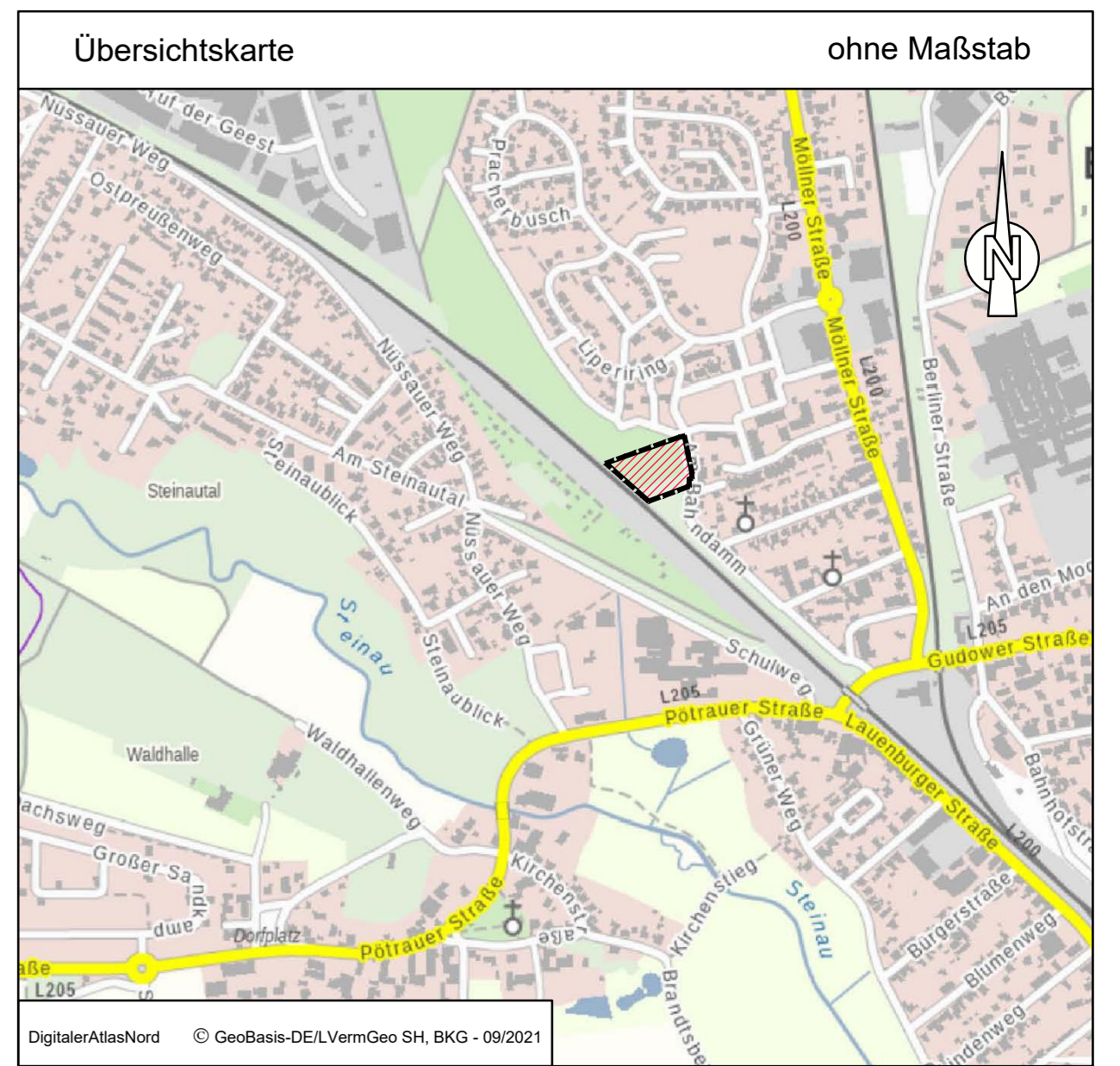
Als Kompensation für Eingriffe in Boden und Biotope allgemeiner Bedeutung, Eingriffe bzw. Entwidmung von geschützten Biotopen (Knick) und für den Artenschutz wurde ein Ausgleichsbedarf von 4.425 m<sup>2</sup> Fläche und 220 m<sup>2</sup> Knickneuanlage ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird über die beiden anerkannten Ökokonten „Bartelsdorf Borchers 2“ und „Bartelsdorf Borchers 2“ erbracht.
- Brandschutz / Löschwasser**  
3.1 Innerhalb des Plangebietes ist eine geradlinige Durchfahrt entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Der § 5 LBO sollte singingmäßig beachtet werden.  
3.2 Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung sollte der nächstgelegene Hydrant zur Grundstücksgrenze aufgrund der Tiefe des überplanten Bereiches 50 m nicht überschreiten.  
3.3 Die Zustimmung der Waldunterschreitung auf 18,0 m setzt eine Atterstörung der Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 durch die zuständige Baubehörde im Bauantragsverfahren voraus.
- Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.



**Satzung**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:  
Westlich der Wohnbebauungen Am Bahndamm Nr. 18 - 22 sowie Brunnenplatz Nr. 1 - 3, nördlich der bestehenden Waldfläche Am Bahndamm, östlich der Bahnhalle Hamburg - Berlin und südlich des Regenrückhaltebeckens am Harten-Leina-Weg.



**Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am Bahndamm"**  
Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB  
§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §4(3) §10

**GSP**  
GOSCH & PIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Beratende Ingenieure (VdI)

23843 Bad Oldesloe  
Papenburg 4  
Tel: 045 31 / 67 07 - 0  
Fax: 045 31 / 67 07 - 79  
E-Mail: odoos@gspig.de  
Internet: www.gspig.de

Stand: 29.01.2024 / SR  
P-Nr.: 21 / 1327